

Gesetz über Versammlungen und Aufzüge	Gesetz über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen	Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt über Versammlungen und Aufzüge
Abschnitt 2 Öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen	Abschnitt 2 Öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen	Abschnitt 2 Öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen
§ 5 [Verbot von Versammlungen in geschlossenen Räumen]	§ 5 [Verbot von Versammlungen in geschlossenen Räumen]	§ 4 Verbot einer öffentlichen Versammlung
Die Abhaltung einer Versammlung kann nur im Einzelfall und nur dann verboten werden, wenn	Eine Versammlung kann nur im Einzelfall und nur dann verboten werden, wenn	Das Abhalten einer Versammlung in einem geschlossenen Raum kann nur im Einzelfall und nur dann verboten werden, wenn
1. der Veranstalter unter die Vorschriften des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 fällt, und im Falle der Nummer 4 das Verbot durch die zuständige Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist,	1. der Veranstalter unter die Vorschriften des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 fällt, und im Falle der Nummer 4 das Verbot durch die zuständige Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist,	1. der Veranstalter unter die Vorschriften des § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 fällt und im Falle von § 1 Abs. 2 Nr. 4 das Verbot durch die zuständige Behörde festgestellt worden ist,
2. der Veranstalter oder Leiter der Versammlung Teilnehmern Zutritt gewährt, die Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne von § 2 Abs. 3 mit sich führen,	2. der Veranstalter oder Leiter der Versammlung Teilnehmern Zutritt gewährt, die Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne von § 2 Abs. 3 mit sich führen,	2. der Veranstalter oder Leiter der Versammlung Teilnehmern Zutritt gewährt, die Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne von § 2 Abs. 3 mit sich führen,
3. Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, dass der Veranstalter oder sein Anhang einen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf der Versammlung anstreben,	3. Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, dass der Veranstalter oder sein Anhang einen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf der Versammlung anstreben,	3. Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, dass der Veranstalter oder sein Anhang einen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf der Versammlung anstreben,
Bayerisches Versammlungsgesetz	Niedersächsisches Versammlungsgesetz	
Zweiter Teil Versammlungen in geschlossenen Räumen	Dritter Teil Versammlungen in geschlossenen Räumen	
Art. 12 Beschränkungen, Verbote, Auflösung	§ 14 Beschränkung, Verbot, Auflösung	
(1) Die zuständige Behörde kann die Durchführung einer Versammlung in geschlossenen Räumen beschränken oder verbieten, wenn	(1) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung in geschlossenen Räumen beschränken, wenn ihre Friedlichkeit unmittelbar gefährdet ist.	
1. der Veranstalter eine der Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 2 erfüllt,	(2) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung verbieten oder auflösen, wenn ihre Friedlichkeit unmittelbar gefährdet ist und die Gefahr nicht anders abgewehrt werden kann. Eine verbotene Versammlung ist aufzulösen.	
2. Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, dass der Veranstalter oder der Leiter Personen Zutritt gewähren wird, die Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinn des Art. 6 mit sich führen,	3. Geht die Gefahr nicht von der Versammlung aus, so sind die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen nur zulässig, wenn	
3. Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, dass der Veranstalter oder sein Anhang einen gewalttätigen Verlauf der Versammlung anstrebt, oder	1. Maßnahmen gegen die die Gefahr verursachenden Personen	

<p>4. Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, dass der Veranstalter oder sein Anhang Ansichten vertreten oder Äußerungen dulden werden, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben.</p>	<p>4. Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, dass der Veranstalter oder sein Anhang Ansichten vertreten oder Äußerungen dulden wird, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben.</p>	<p>sonen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen und 2. die zuständige Behörde die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder mit durch Amts- und Vollzugshilfe ergänzten Mitteln und Kräften abwehren kann. (4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 sind zu begründen.</p>	<p>4. Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, dass der Veranstalter oder sein Anhang Ansichten vertreten oder Äußerungen dulden werden, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben.</p>	<p>4. Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, dass der Veranstalter oder sein Anhang Ansichten vertreten oder Äußerungen dulden werden, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben.</p>
<p>§ 15 Besondere Maßnahmen</p> <p>(1) Die zuständige Behörde kann</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von der oder dem Einladenden die Angabe der persönlichen Daten der Leiterin oder des Leiters und 2. von der Leiterin oder dem Leiter die Angabe der persönlichen Daten von Ordnerinnen und Ordnern verlangen, soweit dies zur Gewährleistung der Friedlichkeit der Versammlung in geschlossenen Räumen erforderlich ist. Die Leiterin oder der Leiter hat der zuständigen Behörde Änderungen der nach Satz 1 anzugebenden Umstände unverzüglich mitzuteilen. <p>(2) Die zuständige Behörde kann anhand der nach Absatz 1 erhobenen Daten durch Anfragen an Polizei-</p>				

Gesetz über Versammlungen und Aufzüge	Bayerisches Versammlungsgesetz	Niedersächsisches Versammlungsgesetz	Gesetz über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen	Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt über Versammlungen und Aufzüge
		<p>und Verfassungsschutzbehörden prüfen, ob die betroffene Person die Friedlichkeit der Versammlung unmittelbar gefährdet. Besteht diese Gefahr, kann die Behörde die Person als Leiterin oder Leiter ablehnen oder ihren Einsatz als Ordnerin oder Ordner untersagen. Im Fall der Ablehnung muss die oder der Einladende eine andere Person als Leiterin oder Leiter benennen. Die nach Satz 1 erhobenen Daten sind unverzüglich nach Beendigung der Versammlung zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit benötigt werden.</p> <p>(3) Die zuständige Behörde kann vor Versammlungsbeginn die Maßnahmen treffen, die zur Durchsetzung der Verbote nach § 3 erforderlich sind. Sie kann insbesondere Gegenstände sicherstellen; die §§ 27 bis 29 Nds. SOG gelten entsprechend. Die zuständige Behörde kann Personen die Teilnahme an einer Versammlung untersagen, wenn die Gewährleistung der Friedlichkeit der Versammlung nicht anders möglich ist.</p>		

<p>§ 6 [Ausschluss bestimmter Personen]</p> <p>(1) Bestimmte Personen oder Personenkreise können in der Einladung von der Teilnahme an einer Versammlung ausgeschlossen werden.</p> <p>(2) Pressevertreter können nicht ausgeschlossen werden; sie haben sich dem Leiter der Versammlung gegenüber durch ihre Presseausweis ordnungsgemäß auszuweisen.</p>	<p>Art. 10 Veranstalterrechte und -pflichten</p> <p>(1) Bestimmte Personen oder Personenkreise können in der Einladung von der Teilnahme an der Versammlung ausgeschlossen werden.</p> <p>(2) ¹Pressevertreter können nicht ausgeschlossen werden. ²Sie haben sich gegenüber dem Leiter oder gegenüber den Ordnern als Pressevertreter auszuweisen.</p>	<p>§ 13 Versammlungsleitung</p> <p>(2) In der Einladung kann die Teilnahme an der Versammlung auf bestimmte Personen oder Personenkreise beschränkt werden.</p> <p>(3) Wenn nicht ausschließlich bestimmte Personen eingeladen worden sind, darf Pressevertreterinnen und Pressevertretern der Zutritt zur Versammlung nicht versagt werden. Diese haben sich gegenüber der Leiterin oder dem Leiter und gegenüber Ordnerinnen oder Ordnern nach Aufforderung als Pressevertreterin oder Pressevertreter auszuweisen.</p> <p>(4) Die Leiterin oder der Leiter darf Personen, die entgegen § 3 Abs. 2 Waffen oder sonstige Gegenstände mit sich führen, keinen Zutritt gewähren.</p> <p>(5) Die Leiterin oder der Leiter kann teilnehmende Personen sowie Pressevertreterinnen und Pressevertreter von der Versammlung ausschließen, wenn sie die Ordnung erheblich stören. Sie oder er hat Personen auszuschließen, die entgegen § 3 Abs. 2 Waffen oder sonstige Gegenstände</p>	<p>§ 5 [Ausschluss bestimmter Personen]</p> <p>(1) Bestimmte Personen oder Personenkreise können in der Einladung von der Teilnahme an einer Versammlung ausgeschlossen werden.</p> <p>(2) Pressevertreter können nicht ausgeschlossen werden; sie haben sich dem Leiter der Versammlung gegenüber durch ihren Presseausweis ordnungsgemäß auszuweisen.</p>	<p>§ 5 Beschränkung des Teilnehmerkreises</p> <p>(1) Bestimmte Personen oder Personenkreise können in der Einladung von der Teilnahme an einer Versammlung ausgeschlossen werden.</p> <p>(2) Pressevertreter können nicht ausgeschlossen werden; sie haben sich dem Leiter der Versammlung gegenüber durch ihren Presseausweis ordnungsgemäß auszuweisen.</p>
---	--	---	--	--

Gesetz über Versammlungen und Aufzüge	Bayerisches Versammlungsgesetz	Niedersächsisches Versammlungsgesetz	Gesetz über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen	Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt über Versammlungen und Aufzüge
<p>§ 7 [Versammlungsleiter]</p> <p>(1) Jede öffentliche Versammlung muss einen Leiter haben.</p> <p>(2) Leiter der Versammlung ist der Veranstalter. Wird die Versammlung von einer Vereinigung veranstaltet, so ist ihr Vorsitzender der Leiter.</p> <p>(3) Der Veranstalter kann die Leitung einer anderen Person übertragen.</p>	<p>Art. 3 Versammlungsleitung</p> <p>(1) Der Veranstalter leitet die Versammlung. Er kann die Leitung einer natürlichen Person übertragen.</p> <p>(2) Veranstalter eine Vereinigung die Versammlung, ist Leiter die Person, die den Vorsitz der Vereinigung führt, es sei denn, der Veranstalter hat die Leitung nach Abs. 1 Satz 2 auf eine andere natürliche Person übertragen.</p> <p>(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Spontanversammlungen nach Art. 13 Abs. 4.</p>	<p>mit sich führen. Ausgeschlossene Personen haben die Versammlung unverzüglich zu verlassen.</p> <p>(6) Im Übrigen gilt für die Leiterin oder den Leiter § 7 entsprechend.</p> <p>§ 7 Versammlungsleitung [VufH]</p> <p>(1) Jede nach § 5 anzuzeigende Versammlung unter freiem Himmel muss eine Leiterin oder einen Leiter haben.</p> <p>§ 13 Versammlungsleitung [Vigr]</p> <p>(1) Wer zu einer Versammlung in geschlossenen Räumen einlädt, ist deren Leiterin oder Leiter. Die oder der Einladende oder die Versammlung kann eine andere Person zur Leiterin oder zum Leiter bestimmen.</p> <p>(6) Im Übrigen gilt für die Leiterin oder den Leiter § 7 entsprechend.</p>	<p>§ 6 [Versammlungsleiter]</p> <p>(1) Jede öffentliche Versammlung muss einen Leiter haben.</p> <p>(2) Leiter der Versammlung ist der Veranstalter. Wird die Versammlung von einer Vereinigung veranstaltet, so ist ihr Vorsitzender der Leiter.</p> <p>(3) Der Veranstalter kann die Leitung einer anderen Person übertragen.</p>	<p>§ 6 Versammlungsleiter</p> <p>(1) Jede öffentliche Versammlung muss einen Leiter haben. Dies gilt nicht für Spontanversammlungen nach § 12 Abs. 1 Satz 2.</p> <p>(2) Leiter der Versammlung ist der Veranstalter. Wird die Versammlung von einer Vereinigung veranstaltet, so ist ihr Vorsitzender der Leiter.</p> <p>(3) Der Veranstalter kann die Leitung einer anderen Person übertragen.</p>

<p>Art. 11 Ausschluss von Störern, Hausrecht</p> <p>(2) Der Leiter übt das Hausrecht aus.</p>	<p>Art. 4 Leitungsrechte und -pflichten</p> <p>(1) Der Leiter</p> <ol style="list-style-type: none"> bestimmt den Ablauf der Versammlung, insbesondere durch Erteilung und Entziehung des Wortes, hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen, kann die Versammlung jederzeit schließen und muss während der Versammlung anwesend sein. 	<p>(4) Der Leiter übt das Hausrecht aus.</p>	<p>§ 8 [Aufgaben des Versammlungsleiters]</p> <p>Der Leiter bestimmt den Ablauf der Versammlung. Er hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen. Er kann die Versammlung jederzeit unterbrechen oder schließen. Er bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.</p>	<p>(4) Der Leiter übt das Hausrecht aus.</p>	<p>§ 7 [Aufgaben des Versammlungsleiters]</p> <p>Der Leiter bestimmt den Ablauf der Versammlung. Er hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen. Er kann die Versammlung jederzeit unterbrechen oder schließen. Er bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.</p>	<p>(4) Der Leiter übt das Hausrecht aus.</p>	<p>§ 7 Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters</p> <p>Der Leiter bestimmt den Ablauf der Versammlung. Er hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen. Er kann die Versammlung jederzeit unterbrechen oder schließen. Er bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.</p>
<p>Art. 4 Leitungsrechte und -pflichten</p> <p>(2) ¹Der Leiter kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe einer angemessenen Anzahl volljähriger Ordner bedienen. ²Die Ordner müssen weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ oder „Ordnerin“ tragen; zusätzliche Kennzeichnungen sind nicht zulässig. ³Der Leiter darf keine Ordner einsetzen,</p>	<p>§ 7 Versammlungsleitung [VufH] Verweis über § 13 Abs. 6 [VigR]</p> <p>(1) [...] ²Die Leiterin oder der Leiter bestimmt den Ablauf der Versammlung. ³Sie oder er hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen und kann dazu insbesondere teilnehmende Personen, die die Versammlung stören, zur Ordnung rufen. ⁴Sie oder er kann die Versammlung jederzeit beenden. ⁵Sie oder er muss während der Versammlung anwesend und für die zuständige Behörde erreichbar sein.</p>	<p>(4) Der Leiter kann sich bei der Durchführung seiner Rechte aus § 7 der Hilfe einer angemessenen Zahl ehrenamtlicher Ordner bedienen. Diese dürfen keine Waffen oder sonstigen Gegenstände im Sinne vom § 2 Abs. 3 mit sich führen, müssen volljährig und ausschließlich durch weiße Armbinden, die nur die</p>	<p>§ 8 [Ordner]</p> <p>(1) Der Leiter kann sich bei der Durchführung seiner Rechte aus § 7 der Hilfe einer angemessenen Zahl ehrenamtlicher Ordner bedienen. Diese dürfen keine Waffen oder sonstigen Gegenstände im Sinne vom § 2 Abs. 3 mit sich führen, müssen volljährig und ausschließlich durch weiße Armbinden, die nur die</p>	<p>(4) Der Leiter kann sich bei der Durchführung seiner Rechte aus § 7 der Hilfe einer angemessenen Zahl ehrenamtlicher Ordner bedienen. Diese dürfen keine Waffen oder sonstigen Gegenstände im Sinne vom § 2 Abs. 3 mit sich führen, müssen volljährig und ausschließlich durch weiße Armbinden, die nur die</p>	<p>§ 8 Ordner</p> <p>(1) Der Leiter kann sich bei der Durchführung seiner Rechte aus § 7 der Hilfe einer angemessenen Zahl ehrenamtlicher Ordner bedienen. Diese dürfen keine Waffen oder sonstigen Gegenstände im Sinne vom § 2 Abs. 3 mit sich führen, müssen volljährig und ausschließlich durch weiße Armbinden, die nur die</p>	<p>(4) Der Leiter kann sich bei der Durchführung seiner Rechte aus § 7 der Hilfe einer angemessenen Zahl ehrenamtlicher Ordner bedienen. Diese dürfen keine Waffen oder sonstigen Gegenstände im Sinne vom § 2 Abs. 3 mit sich führen, müssen volljährig und ausschließlich durch weiße Armbinden, die nur die</p>	<p>§ 8 [Ordner]</p> <p>(1) Der Leiter kann sich bei der Durchführung seiner Rechte aus § 7 der Hilfe einer angemessenen Zahl ehrenamtlicher Ordner bedienen. Diese dürfen keine Waffen oder sonstigen Gegenstände im Sinne vom § 2 Abs. 3 mit sich führen, müssen volljährig und ausschließlich durch weiße Armbinden, die nur die</p>

Gesetz über Versammlungen und Aufzüge	Bayerisches Versammlungsgesetz	Niedersächsisches Versammlungsgesetz	Gesetz über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen	Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt über Versammlungen und Aufzüge
<p>die Waffen oder sonstige Gegenstände mit sich führen, die ihrer Art nach geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen.</p> <p>Art. 10 Veranstalterrechte und -pflichten [VigR]</p> <p>(4) ¹Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Anforderung die persönlichen Daten eines Ordners im Sinn des Abs. 3 Satz 1 mitzuteilen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet. ²Die zuständige Behörde kann den Ordner ablehnen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.</p> <p>(5) Die zuständige Behörde kann dem Veranstalter aufgeben, die Anzahl der Ordner zu erhöhen, wenn ohne die Erhöhung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist.</p> <p>Art. 13 Anzeige- und Mitteilungspflicht [VufH]</p> <p>(6) ¹Der Veranstalter hat der</p>	<p>die Waffen oder sonstige Gegenstände mit sich führen, die ihrer Art nach geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen.</p> <p>Art. 10 Veranstalterrechte und -pflichten [VigR]</p> <p>(4) ¹Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Anforderung die persönlichen Daten eines Ordners im Sinn des Abs. 3 Satz 1 mitzuteilen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet. ²Die zuständige Behörde kann den Ordner ablehnen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.</p> <p>(5) Die zuständige Behörde kann dem Veranstalter aufgeben, die Anzahl der Ordner zu erhöhen, wenn ohne die Erhöhung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist.</p> <p>Art. 13 Anzeige- und Mitteilungspflicht [VufH]</p> <p>(6) ¹Der Veranstalter hat der</p>	<p>die Waffen oder sonstige Gegenstände mit sich führen, die ihrer Art nach geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen.</p> <p>§ 5 Anzeige [VufH]</p> <p>(3) ¹Die zuständige Behörde kann von der Leiterin oder dem Leiter die Angabe [...] 3. der Anzahl und der persönlichen Daten von Ordnerinnen und Ordnern verlangen, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. ²Die Leiterin oder der Leiter hat der zuständigen Behörde Änderungen der nach Satz 1 anzugebenden Umstände unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>§ 15 Besondere Maßnahmen [VigR]</p> <p>(1) ¹Die zuständige Behörde kann [...]</p> <p>2. von der Leiterin oder dem Leiter die Angabe der persönlichen Daten von Ordnerinnen und Ordnern verlangen, soweit dies zur Gewährleistung der Friedlichkeit der Versammlung in</p>	<p>die Waffen oder sonstige Gegenstände mit sich führen, die ihrer Art nach geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen.</p> <p>(2) Der Leiter ist verpflichtet, die Zahl der von ihm bestellten Ordner der Polizei auf Anforderung mitzuteilen. Die Behörde kann die Zahl der Ordner angemessen beschränken.</p>	<p>die Waffen oder sonstige Gegenstände mit sich führen, die ihrer Art nach geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen.</p> <p>(2) Der Leiter ist verpflichtet, die Zahl der von ihm bestellten Ordner auf Anfordern mitzuteilen. Die zuständige Behörde kann die Zahl der Ordner angemessen beschränken.</p>

zuständigen Behörde auf Anforderung die persönlichen Daten eines Ordners im Sinn des Art. 10 Abs. 3 Satz 1 mitzuteilen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet. ²Die zuständige Behörde kann den Ordner ablehnen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.

(7) Die zuständige Behörde kann dem Veranstalter aufgeben, die Anzahl der Ordner zu erhöhen, wenn ohne die Erhöhung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist.

geschlossenen Räumen erforderlich ist. ²Die Leiterin oder der Leiter hat der zuständigen Behörde Änderungen der nach Satz 1 anzugebenden Umstände unverzüglich mitzuteilen.

(2) ¹Die zuständige Behörde kann anhand der nach Absatz 1 erhobenen Daten durch Anfragen an Polizei- und Verfassungsschutzbehörden prüfen, ob die betroffene Person die Friedlichkeit der Versammlung unmittelbar gefährdet. ²Besteht diese Gefahr, kann die Behörde die Person [...] als Ordnerin oder Ordner untersagen. [...] ⁴Die nach Satz 1 erhobenen Daten sind unverzüglich nach Beendigung der Versammlung zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit benötigt werden.

§ 10 Besondere Maßnahmen [VuffH]

(1) ¹Die zuständige Behörde kann anhand der nach § 5 Abs. 2 und 3 erhobenen Daten durch Anfragen an Polizei- und Verfassungsschutzbehörden prüfen, ob die betroffene Person die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet. ²Besteht

Gesetz über Versammlungen und Aufzüge	Bayerisches Versammlungsgesetz	Niedersächsisches Versammlungsgesetz	Gesetz über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen	Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt über Versammlungen und Aufzüge
<p>§ 10 [Folgepflichten der Versammlungsteilnehmer]</p> <p>Alle Versammlungsteilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des Leiters oder der von ihm bestellten Ordner zu befolgen.</p>	<p>Art. 5 Pflichten der teilnehmenden Personen</p> <p>(1) Personen, die an der Versammlung teilnehmen, haben die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des Leiters oder der Ordner zu befolgen.</p>	<p>diese Gefahr, kann die Behörde die Person als Leiterin oder Leiter ablehnen oder ihren Einsatz als Ordnerin oder Ordner untersagen. [...] ⁴Die nach Satz 1 erhobenen Daten sind unverzüglich nach Beendigung der Versammlung unter freiem Himmel zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit benötigt werden.</p> <p>Art. 7 Versammlungsleitung [VufH]</p> <p>(3) Personen, die an der Versammlung teilnehmen, haben die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen der Leiterin oder des Leiters oder einer Ordnerin oder eines Ordners zu befolgen.</p> <p>§ 13 Versammlungsleitung [VigR]</p> <p>(5) ¹Die Leiterin oder der Leiter kann teilnehmende Personen sowie Pressevertreterinnen und Pressevertreter von der Versammlung ausschließen, wenn sie die Ordnung erheblich stören. ²Stie oder er hat Personen auszuschließen, die entgegen § 3 Abs. 2</p>	<p>§ 9 [Folgepflichten der Versammlungsteilnehmer]</p> <p>Alle Versammlungsteilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des Leiters oder der von ihm bestellten Ordner zu befolgen.</p>	<p>§ 9 Teilnehmerpflichten</p> <p>Alle Versammlungsteilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des Leiters oder der von ihm bestellten Ordner zu befolgen.</p>
<p>§ 11 [Ausschluss von Teilnehmern]</p> <p>(1) Der Leiter kann Teilnehmer, welche die Ordnung gröblich stören, von der Versammlung ausschließen.</p>	<p>Art. 11 Ausschluss von Störern, Hausrecht</p> <p>(1) Der Leiter kann teilnehmende Personen, die die Ordnung erheblich stören, von der Versammlung ausschließen.</p>		<p>§ 10 [Ausschluss von Teilnehmern]</p> <p>(1) Der Leiter kann Teilnehmer, welche die Ordnung grob stören, von der Versammlung ausschließen.</p>	<p>§ 10 Ausschlussrecht</p> <p>(1) Der Leiter kann Teilnehmer, welche die Ordnung gröblich stören, von der Versammlung ausschließen.</p>

<p>(2) Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sie sofort zu verlassen.</p>	<p>Art. 5 Pflichten der teilnehmenden Personen</p> <p>(2) Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sie unverzüglich zu verlassen.</p>	<p>Waffen oder sonstige Gegenstände mit sich führen.</p> <p>³Ausgeschlossene Personen haben die Versammlung unverzüglich zu verlassen.</p> <p>§ 10 Besondere Maßnahmen [VufH]</p> <p>(3) ³Ausgeschlossene Personen haben die Versammlung unverzüglich zu verlassen.</p>	<p>(2) Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sie sofort zu verlassen.</p>	<p>(2) Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sie sofort zu verlassen.</p>
<p>§ 12 [Polizeibeamte]</p> <p>Werden Polizeibeamte in eine öffentliche Versammlung entsandt, so haben sie sich dem Leiter zu erkennen zu geben. Es muss ihnen ein angemessener Platz eingeräumt werden.</p>	<p>Art. 4 Leitungsrechte und -pflichten</p> <p>(3) ¹Polizeibeamte haben das Recht auf Zugang und auf einen angemessenen Platz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Versammlungen unter freiem Himmel, wenn dies zur polizeilichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist, 2. bei Versammlungen in geschlossenen Räumen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten vorliegen oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist. <p>²Polizeibeamte haben sich dem Leiter zu erkennen zu geben; bei Versammlungen unter freiem Himmel genügt es, wenn dies die polizeiliche Einsatzleitung tut.</p>	<p>§ 16 Anwesenheitsrecht der Polizei [VigR]</p> <p>¹Die Polizei kann bei Versammlungen in geschlossenen Räumen anwesend sein, wenn dies zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die Friedlichkeit der Versammlung erforderlich ist. ²Nach Satz 1 anwesende Polizei-beamtinnen und Polizei-beamte haben sich der Leiterin oder dem Leiter zu erkennen zu geben.</p> <p>§ 11 Anwesenheitsrecht der Polizei [VufH]</p> <p>¹Die Polizei kann bei Versammlungen unter freiem Himmel anwesend sein, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. ²Nach Satz 1 anwesende Polizei-beamtinnen und Polizei-beamte haben sich der Leiterin oder dem Leiter zu erkennen zu geben.</p>	<p>§ 11 [Polizeibeamte]</p> <p>(1) Polizeibeamte können in eine öffentliche Versammlung entsandt werden, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht oder eine solche Gefahr zu befürchten ist.</p> <p>(2) Werden Polizeibeamte in eine öffentliche Versammlung entsandt, so haben sie sich dem Leiter zu erkennen zu geben. Es muss ihnen ein angemessener Platz eingeräumt werden.</p>	